



## **Telekom-Control-Kommission**

**Konzession zur Erbringung des öffentlichen  
Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer  
öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener  
Telekommunikationsnetze**

# Konzessionsurkunde

Beilage zum Bescheid der  
Telekom-Control-Kommission  
vom 3.5.1999 GZ K 39/98

## **§ 1 Konzessionsumfang**

Der Konzessionär erhält das Recht zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze im für DCS-1800 reservierten Frequenzbereich gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Die Konzession gilt für das gesamte österreichische Bundesgebiet und wird bis zum 31. Dezember 2019 mit der Bedingung erteilt, daß auch für die letzten 5 Jahre das vom Konzessionär betriebene Netz und die gebotenen Dienstleistungen eine dem europäischen Standard vergleichbare Qualität erwarten lassen. Dies ist spätestens bis zum 31. Dezember 2013 nachzuweisen.

## RECHTE DES KONZESSIONÄRS

### § 3 Anlagenerrichtung

Mit der Konzession ist das Recht verbunden, ein öffentliches DCS-1800 Telekommunikationsnetz zu errichten (BSC-Base Station Controller, BTS-Base Transceiver Station, MSC-Mobile Switching Center sowie erforderliche Zusatzanlagen z. B. OMC-Operation and Maintenance Center).

### § 4 Frequenzspektrum

1. Der Konzessionär ist, beginnend ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides, zur Inanspruchnahme eines Frequenzspektrums von 2 x 14,8 MHz (73 Kanäle) berechtigt.
2. Die diesem Frequenzspektrum zugeordneten Kanäle und deren Nutzungsbedingungen bzw. Nutzungseinschränkungen sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Nutzung der Kanäle 586-596 (1725,000/1820,000 bis 1727,000/1822,000) kann – abweichend von Punkt 1., frühestens ab 1.6.1999 erfolgen.
3. Für die Funknetzplanung und die Berechnung der Störfeldstärke gegenüber den Nachbarländern sind die Bestimmungen der Empfehlung der CEPT T/R 22-07 (Anlage 2) anzuwenden.
4. Jede Frequenz darf nur auf Grund einer Bewilligung durch die Fernmeldebehörde in Betrieb genommen werden (§ 49 (1) TKG).

## **§ 5 Verbindungsnetz**

1. Die Verbindung der BTS mit den BSC, zwischen BSC und MSC sowie zwischen den MSC untereinander kann erfolgen durch
  - Mietleitungen gemäß den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers
  - Errichtung eigener Leitungswege
  - Richtfunkstrecken
2. Die Vergabe von Richtfunkstrecken erfolgt nach den Bestimmungen des TKG.

## **§ 6 Netzanschluß**

Die Zuteilung der Netzzugangskennzahl erfolgt gemäß § 57 TKG iVm Anlage 2 Abschnitt C Z 3 Numerierungsverordnung ( BGBl II Nr. 416/1997).

## **§ 7 Zusammenschaltung**

Der Konzessionär ist zur Zusammenschaltung entsprechend den Bestimmungen des TKG und der Zusammenschaltungsverordnung berechtigt.

Ebenso ist der Konzessionär zum Abschluß von Roaming-Verträgen berechtigt.

## **§ 8 Sonstige Rechte**

Die Inanspruchnahme von Service Providern ist zulässig.

Der Konzessionär ist zur Mitbenutzung von Antennentragmasten und Starkstromleitungs masten gemäß § 7 Abs 2 bis 8 TKG in der Fassung BGBl I Nr. 27/1999, berechtigt.

## PFLICHTEN DES KONZESSIONÄRS

### **§ 9 Versorgungspflicht**

1. Mit dem zugeteilten Frequenzspektrum ist ein Versorgungsgrad gemäß Abs 2 zu planen und auszubauen. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung.
2. Jeweils ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides gerechnet ist der öffentliche Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk anzubieten:
  - spätestens nach 1½ Jahren mit 90% Versorgungsgrad
  - spätestens nach 2½ Jahren mit 98% Versorgungsgrad
  - spätestens nach 3½ Jahren mit 98% Versorgungsgrad
3. Der Konzessionär hat den öffentlichen Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk in seinem Netz 24 Stunden hindurch an 7 Tagen in der Woche anzubieten. Die Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß § 24 dieser Konzessionsurkunde ist sicherzustellen.

### **§ 10 Kontrahierungszwang**

Der Konzessionär ist verpflichtet, nach Maßgabe der Ausbauschritte und der technischen Möglichkeiten des Systems jedermann die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste in gleicher Weise zu ermöglichen.

### **§ 11 Endgerätstandard**

Der Konzessionär hat alle Endgeräte, die den gemeinsamen technischen Vorschriften (einschlägige CTR in der jeweils geltenden Fassung) und den Bestimmungen der Konformitätsbewertungsverordnung entsprechen, zur Anschaltung an sein Netz zuzulassen.

## **§ 12 Geschäftsbedingungen, Entgelte**

1. Der Konzessionsinhaber hat gemäß § 18 TKG Geschäftsbedingungen zu erlassen und diese der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
2. Bei der Erstellung der Geschäftsbedingungen sind die österreichischen Rechtsvorschriften und die anzuwendenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere RL 98/10/EG) zu beachten, und es ist ein ausgewogenes Maß bei den beiderseitigen Rechten und Pflichten einzuhalten.
3. Für den öffentlichen Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk sind mindestens zwei Optionaltarife anzubieten; die jeweiligen Entgelte sind ausreichend klar dem quantitativen und qualitativen Leistungsangebot zuzuordnen. Desgleichen sind mit dem öffentlichen Sprachtelefondienst mittels Mobilfunk zusammenhängende Nebenleistungen eindeutig bestimmt zu beschreiben und zu tarifieren.

## **§ 13 Teilnehmerverzeichnis, Auskunftsdienst, Notdienste**

Für den Konzessionär gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 96 TKG. Insbesondere sind ab Inbetriebnahme die Notrufdienste gemäß Numerierungsverordnung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Sonstige Telekommunikationsdienste**

Soweit andere öffentliche Mobilfunkdienste angeboten werden, sind diese der Behörde gemäß § 13 TKG anzuzeigen.

## SONSTIGE KONZESSIONSBESTIMMUNGEN

### **§ 15 Änderung der Eigentumsverhältnisse**

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des Konzessionärs welcher Art auch immer, seien sie direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar, bedürfen der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist – soweit erforderlich mit Bedingungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn der Konzessionär auch nach der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse die in § 15 (2) TKG genannten Voraussetzungen erfüllt.

### **§ 16 Frequenznutzungsgebühren**

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemäß § 51 TKG iVm Abschnitt 2, Punkt A, Abs III lit 2b Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **§ 17 Aufsichtsrechte**

1. Der Konzessionär hat über Verlangen der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich der Behörde die Einschau zu gestatten.
2. Anordnungen der Behörde gemäß § 83 (3) TKG ist innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nachzukommen.

### **§ 18 Verletzung der Konzessionspflichten**

1. Von der Behörde festgestellte Verletzungen der aus dieser Konzession folgenden Verpflichtungen sind vom Konzessionär innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen.
2. Der Konzessionär ist verpflichtet, der Behörde jene Personen namhaft zu machen, die im Sinne des § 9 VStG für die Einhaltung der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie der Konzessionspflichten verantwortlich sind.

## **§ 19 Änderungen der Konzessionen**

Die Behörde kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Weiters kann die Konzession nachträglich geändert werden

1. auf Antrag, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anordnungen des Konzessionsbescheides, insbesondere der Nebenbestimmungen, auf Grund geänderter Umstände nicht mehr zumutbar ist, wenn und insoweit dadurch von der Behörde wahrzunehmende Interessen und ein fairer Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden;
2. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn eine Anpassung der im Konzessionsbescheid zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen auf Grund geänderter technischer oder rechtlicher Voraussetzungen im Interesse einer effizienten Frequenzverwaltung und eines fairen Wettbewerbs erforderlich ist, und die Änderung im Hinblick auf die zur Nutzung zugewiesenen Frequenzen nicht grundsätzlicher Art ist;
3. von Amts wegen hinsichtlich solcher Frequenzen, die einem Konzessionsinhaber zur Nutzung zugewiesen sind, die er aber auch nach Ablauf allfälliger bescheidmäßig dafür festgesetzter Fristen nicht ausnützt.

## ERFÜLLUNGSGARANTIEN

### § 20 Erfüllungsgarantien

1. In Übereinstimmung mit seinem Vorbringen in seinem Antrag auf Erteilung dieser Konzession übernimmt der Konzessionär Erfüllungsgarantien für
  - die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft,
  - einen entsprechend zeitlich gestaffelten Netzausbau,
  - die Qualität der Versorgung und für
  - Kundenzufriedenheit und Kundenbetreuung.
2. In Übereinstimmung mit seinem Vorbringen in seinem Antrag auf Erteilung dieser Konzession übernimmt der Konzessionär die in den §§ 21 bis 24 dieser Konzessionsurkunde näher geregelten Verpflichtungen zur Einhaltung der Erfüllungsgarantien im Sinne des Abs 1.

### § 21 Garantiebeträge, Vorschreibung

1. Die bescheidmäßige Feststellung der Nichterfüllung von Verpflichtungen, für die der Konzessionär Erfüllungsgarantien übernommen hat, sowie die Festsetzung der Höhe des im Einzelfall daher jeweils fälligen Garantiebetrages erfolgt in einem von der Behörde durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Dieses wird jedenfalls mit einer Aufforderung der Behörde zur Abstellung eines - zumindest als möglich erkannten - Mangels innerhalb angemessener Frist eingeleitet. Die Garantiebeträge sind nicht vorzuschreiben, wenn trotz Setzung von Maßnahmen durch den Konzessionär im wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß eine Erfüllung der Auflagen nicht zumutbar war oder die Nichterfüllung durch vom Konzessionär nicht zu verantwortende Umstände verursacht wurde. Bei Bemessung der Höhe des vorzuschreibenden Garantie-betrages hat die Behörde auch die Begleitumstände, die zur Nichterfüllung der vereinbarten Leistung(en) geführt haben, zu berücksichtigen und allenfalls angemessene Abschläge von den in den folgenden Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde vorgesehenen Beträgen vorzunehmen.

2. Der vorgeschriebene Garantiebtrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs 1 Satz 1 fällig.
3. Im Falle einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof kann die Behörde eine Sicherstellung in Höhe des verfahrensgegenständlichen Garantiebtrages einheben, sofern keine Deckung durch eine aufrechte Bankgarantie vorliegt. Die Sicherstellung ist nicht einzuheben, wenn der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.

## **§ 22 Sicherheiten**

1. Der Konzessionär hat binnen eines Monats nach Rechtskraft des Konzessionsbescheids die in den §§ 23 und 24 festgelegten Garantiebträge durch Vorlage von Bankgarantien einer erstklassigen Bank zu besichern. Diese dürfen als Bedingung nur das Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides gemäß § 21 (1) dieser Konzessionsurkunde vorsehen und müssen ansonsten abstrakt ausgestaltet sein.
2. Die Gültigkeitsdauer der vorgelegten Bankgarantien muß sich hinsichtlich der Garantiebträge des § 24 über die jeweils entsprechenden Überprüfungszeiträume des § 24 zuzüglich drei Monate erstrecken. Bei vorzeitigem Wegfall des Besicherungszwecks werden die Bankgarantien von der Behörde umgehend zurückgestellt.
3. Hinsichtlich der Garantiebträge des § 23 müssen sich die Bankgarantien über den jeweils entsprechenden Zeitraum des § 9 (2) dieser Konzessionsurkunde zuzüglich drei Monate erstrecken.

## **§ 23 Kommerzieller Betrieb**

### **1. Definition des kommerziellen Betriebs**

Kommerzieller Betrieb liegt dann vor, wenn der Konzessionär den Dienst der Öffentlichkeit anbietet, eine bestimmte Kundenanzahl ist jedoch nicht erforderlich. Darüber hinaus hat der Konzessionär eine ausreichende Anzahl von Base Station Sende- und Empfängergeräten zusammen mit den zugehörigen Vermittlungs- und Zusatzgeräten zu installieren, sodaß Mobil - Mobil, Mobil - Festnetz und Festnetz - Mobil Sprachtelefonübertragungen in einem Bereich errichtet und empfangen werden können, der dem in Abs 2 festgelegten Umfang entspricht.

### **2. Versorgungsgrad**

Der Konzessionär ist verpflichtet, den Versorgungsgrad gemäß § 9 (2) dieser Konzessionsurkunde sicherzustellen.

### **3. Nachweis des kommerziellen Betriebs**

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach den Terminen, die im Zeitplan für den kommerziellen Betrieb vorgegeben sind, hat der Konzessionär der Behörde den Prozentsatz der versorgten Bevölkerung in Verbindung mit dem Versorgungsbereich des kommerziellen Betriebes bekanntzugeben. Die Überprüfung erfolgt anhand der vom Konzessionär vorgelegten Versorgungskarten, die unter Nutzung allgemein anerkannter Verfahren zur Ermittlung der Flächendeckung erstellt werden. Diesen Verfahren müssen Eingangsparameter zugrundeliegen, die für die angegebenen Gebiete eine Versorgung außerhalb von Gebäuden (outdoor) für eine typische Kundeneinrichtung (Endgerät im handportablen Betrieb) gewährleisten. Die Behörde behält sich vor, zur Überprüfung des angegebenen Versorgungsbereiches Messungen durchzuführen.

### **4. Nicht-Erbringung des kommerziellen Betriebs**

Gelingt es dem Konzessionär nicht, den kommerziellen Betrieb gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zu verwirklichen, hat die Behörde dies nach § 21 (1) dieser Konzessionsurkunde festzustellen und nach Maßgabe des § 21 (1) den Konzessionär zur Zahlung eines Garantiebetrages entsprechend Abs 5 zu verpflichten.

## 5. Garantiebeträge

Bei Nichterreichen der in § 9 (2) dieser Konzessionsurkunde festgesetzten Versorgungsgrade betragen die Garantiebeträge:

a) Garantiebetrag (*kursiv*) in Mio. ATS bei Unterschreiten von

79%	80%	81%	82%	83%	84%	85%	86%	87%	88%	89%	90%
<i>40</i>	<i>34</i>	<i>29</i>	<i>23</i>	<i>19</i>	<i>15</i>	<i>11</i>	<i>8</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>1</i>

eineinhalb Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides

b) Garantiebetrag (*kursiv*) in Mio. ATS bei Unterschreiten von

86%	87%	89%	90%	91%	92%	93%	94%	95%	96%	97%	98%
<i>40</i>	<i>34</i>	<i>29</i>	<i>23</i>	<i>19</i>	<i>15</i>	<i>11</i>	<i>8</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>1</i>

zweieinhalb Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides

c) Garantiebetrag (*kursiv*) in Mio. ATS bei Unterschreiten von

87%	88%	89%	90%	91%	92%	93%	94%	95%	96%	97%	98%
<i>40</i>	<i>34</i>	<i>29</i>	<i>23</i>	<i>19</i>	<i>15</i>	<i>11</i>	<i>8</i>	<i>6</i>	<i>4</i>	<i>2</i>	<i>1</i>

dreieinhalb Jahre ab Rechtskraft des Konzessionsbescheides

## § 24 Qualitätsstandards

Der Konzessionär hat bis 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Daten der Überprüfung der Versorgungs- und der Servicequalität gemäß Punkt I und II, aufgeschlüsselt nach Monaten, der Behörde vorzulegen. Die erste dieser Übermittlungen von Daten hat bis 31. März 2002 zu erfolgen und sich auf den Zeitraum ab Aufnahme des kommerziellen Betriebes zu beziehen.

Der Konzessionär hat der Behörde ein Original und drei (3) Kopien des Berichts vorzulegen; bei Bedarf kann die Behörde bis zu 10 weitere Exemplare unentgeltlich verlangen. Der Bericht ist vom Konzessionär zu unterzeichnen und als korrekt zu bestätigen.

Der Konzessionär verpflichtet sich, eine Publikation der Zusammenfassung des Berichts in geeigneter Form vorzunehmen, so daß ihm jedenfalls in Österreich angemessene Medienwirksamkeit zukommt. Dies hat in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Übergabe des Berichts an die Behörde zu erfolgen.

### **I) Versorgungsqualität**

A) Die Versorgungsqualität ist anhand folgender Parameter zu ermitteln:

- Netzverfügbarkeit
- Rate blockierter Gespräche
- Rate unterbrochener Gespräche

B) Die Überprüfung der Versorgungsqualität wird anhand folgender Daten durchgeführt: Statistische Daten durch Auswertung von Betriebs- und Wartungsdaten aus dem Netz des Konzessionärs die im laufenden Betrieb kontinuierlich erfaßt werden. Eine Zusammenfassung dieser statistischen Daten hat jeweils für den Zeitraum eines Monats zu erfolgen.

Meßdaten, die bei Testfahrten, welche unter Einsatz von Testgeräten mit einer den mobilen Kundeneinrichtungen entsprechenden Leistung durchgeführt werden, zu ermitteln sind. Die Testfahrten sind monatlich durchzuführen. Dabei sind vom Konzessionär repräsentative Routen auszuwählen. Eine Teilnahme von Vertretern der Behörde oder eines Beauftragten an den Testfahrten liegt im Ermessen der Behörde.

C) In jedem Überprüfungsbericht sind Daten für jeden der folgenden Parameter anzugeben:

Netzverfügbarkeit - Die Rate gleichzeitig ausgefallener BTS darf zu keiner Zeit 5 % überschreiten. Die Netzverfügbarkeit wird auf Basis von statistischen Daten aus dem Netz des Konzessionärs bestimmt und muß nicht bei Testfahrten gemessen werden. Die Daten sind gesondert für jeden Monat, unter Angabe jener Zeiträume, in denen

das Netz definitionsgemäß nicht verfügbar war, und im Vergleich zum oben genannten Grenzwert von 5% darzustellen.

Rate blockierter Gespräche – Die Rate blockierter Gespräche ist der Prozentsatz jener Gespräche, die während der Hauptverkehrsstunde aufgrund der Überlastung des Netzes des Konzessionärs nicht hergestellt werden können im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Gesprächsaufbauversuche.

Die Rate blockierter Gespräche wird anhand statistischer Daten aus dem Netz des Konzessionärs, sowie durch bei Testfahrten ermittelte Daten überprüft.

Die statistischen Daten sind auf der Basis von Netzdurchschnittswerten vorzulegen, wobei die Tageseinzelwerte für die Hauptverkehrsstunde monatlich als Durchschnitt zusammengefaßt und mit dem Grenzwert verglichen werden. Als Grenzwert gilt 6 %.

Rate unterbrochener Gespräche – Die Rate unterbrochener Gespräche ist der Prozentsatz jener Gespräche die unterbrochen werden, wenn die Ursache für diese Unterbrechung in einem zumutbaren Ausmaß in die Verantwortung des Konzessionärs fällt, im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Gespräche.

Die Rate unterbrochener Gespräche wird anhand statistischer Daten aus dem Netz des Konzessionärs, sowie durch bei Testfahrten ermittelte Daten überprüft.

Die statistischen Daten sind auf der Basis von Netzdurchschnittswerten vorzulegen, wobei die mittleren Tageseinzelwerte monatlich als Durchschnitt zusammengefaßt und mit dem Grenzwert verglichen werden. Als Grenzwert gilt 5 %.

D) Garantiebeträge bei Nichterreichen der Versorgungsqualität

Erfüllt der Konzessionär die in § 24 Punkt I dieser Konzessionsurkunde konkretisierten Qualitätsstandards nicht, weil er die festgelegten Grenzwerte überschreitet, hat die Behörde folgende Garantiebeträge nach § 21 (1) dieser Konzessionsurkunde vorzuschreiben:

Bei Überschreiten des Grenzwertes der Netzverfügbarkeit – ATS 500.000.-/Monat

Bei Überschreiten des Grenzwertes der Rate blockierter Gespräche –  
ATS 2,5 Mio./Monat

Bei Überschreiten des Grenzwertes der Rate unterbrochener Gespräche –  
ATS 2,5 Mio./Monat

## II) Servicequalität

- A) Die Servicequalität ist anhand folgender Parameter zu ermitteln
1. Funktionalität des Netzes, d. h. Übertragungsqualität, Erreichbarkeit
  2. Bewertung des Customer Care Centers in Bezug auf:
    - Freundlichkeit des Personals
    - Ständige Erreichbarkeit
    - Rasche und richtige Auskunftserteilung (z.B. Rufnummernauskünfte, technische Auskünfte)
  3. Angebot an Mehrwertdiensten und deren Qualität
  4. Bewertung der Gebührenabrechnung nach den Kriterien:
    - Korrektheit
    - Verständlichkeit
    - Übersichtlichkeit
    - Nachvollziehbarkeit
  5. Aktivierung der SIM-Karte: Die Freischaltzeit hat in 95 % der Fälle maximal 30 Minuten zu betragen. Dabei handelt es sich um die Zeit, die der Konzessionär oder seine Vertragspartner benötigen, um bei Vorliegen eines vollständigen Antrags die Freischaltung der SIM-Karte durchzuführen.
- B) Durchführung der Überprüfung der Servicequalität
- Die Überprüfung der genannten Parameter hat durch ein vom Konzessionär zu beauftragendes anerkanntes Marktforschungsunternehmen zu erfolgen.
- Die Ergebnisse werden durch das Marktforschungsunternehmen bescheinigt. Die Behörde behält sich die Teilnahme an dieser Überprüfung, insbesondere an der Erstellung des Prüfungsdesigns, vor.